

**Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pegnitz  
vom 25. November 2002**

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

(1) Die Stadt Pegnitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG),
2. sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG)
3. aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG),
4. Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayFwG),
5. Ausrücken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG),
6. Sicherheitswachen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFG).

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch und Entsorgung verbrauchten Materials (z. B. Ölbindemittel) sowie für Reinigung werden die Selbstkosten berechnet.

**§ 2**

**Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Pegnitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen im Bereich Atemschutz und Schlauchpflege.

<sup>2</sup>Die freiwilligen Leistungen werden nach Maßgabe von § 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pegnitz erbracht.

(2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 3**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner; wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehen des Anspruchs, Fälligkeit**

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz entstehen mit der Leistungserbringung gemäß §§ 1 und 2 durch die Feuerwehr.
- (2) Aufwendungs- und Kostenersatz nach §§ 1 und 2 werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Pegnitz, 25. November 2002

Manfred Thümmler  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde durch Aushang an den Anschlagtafeln am 2. Dezember 2020 bekanntgemacht.

**Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 2**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für eine(e/n)

1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8, Beladeplan 1	3,10 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 und LF 8, Beladeplan 2	3,40 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	4,70 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,00 €
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	3,10 €
1.7	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,90 €
1.8	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	4,95 €
1.9	Drehleiter DL 23-12	7,35 €
1.10	Rüstwagen RW 1	4,20 €
1.11	Rüstwagen RW 2	6,15 €
1.12	Rüst- und Schlauchwagen	4,55 €
1.13	Versorgungs- und Gerätewagen	2,25 €
1.14	Einsatzleitwagen ELW	1,90 €
1.15	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,80 €
1.16	Geräteanhänger	1,10 €

**2. Ausrückestundenkosten**

<sup>1</sup>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. <sup>2</sup>Für die angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<sup>3</sup>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort aus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für eine(e/n)

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	29,40 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8, Beladeplan 1	59,40 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 und LF 8, Beladeplan 2	66,40 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	76,95 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	50,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	64,90 €
2.8	Tanklöschfahrzeug TLF 34/50	86,50 €
2.9	Drehleiter DL 23-12	141,10 €
2.10	Rüstwagen RW 1	59,70 €
2.11	Rüstwagen RW 2	93,40 €
2.12	Rüst- und Schlauchwagen	74,60 €
2.13	Versorgungs- und Gerätewagen	20,90 €
2.14	Einsatzleitwagen ELW	14,80 €
2.15	Mehrzweckfahrzeug MZF	12,90 €
2.16	Geräteanhänger	20,45 €

### 3. Arbeitsstundenkosten, Überlassungskosten

<sup>1</sup>Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. <sup>2</sup>In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

<sup>3</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

<sup>4</sup>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für ein(e/n)

3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	48,10 €
3.2	Generator 5 KVA	24,30 €
3.3	E-Tauchpumpe	13,30 €
3.4	Mehrzwecksauger	16,60 €
3.5	Pressluftatmer mit Maske	24,80 €
3.6	Be- und Entlüftungsgerät	20,80 €

### 4. Personalkosten

<sup>1</sup>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Wiedereinrücken zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

<sup>1</sup>Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 17,90 € berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen Bayerischer Gemeinden).

<sup>2</sup>Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Pegnitz durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

#### 4.2 Sicherheitswachen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

<sup>1</sup>Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird Aufwendungsersatz nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) in Höhe der jeweils vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Stundensätze zuzüglich der jeweils gültigen Steuern und Abgaben erhoben.

<sup>2</sup>Abweichend von Ziff. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

<sup>3</sup>Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden Aufwendungsersatz für 1 Stunde nach Maßgabe von Ziff. 4.3 Satz 1 erhoben.

### 5. Sonstiger Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen

Für nachstehende Einsätze und Arbeitsleistungen sowie für die Benützung von Sondereinrichtungen werden folgende Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen erhoben:

5.1	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage	153,00 €
5.2	Haus-, Wohnungs-, Fahrzeugtüröffnung (Dient der Einsatz der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren, werden nur Sachaufwendungen z. B. Schließzylinder berechnet)	40,00 €
5.3	Füllen von Pressluftflaschen je Ltr.	0,80 €
5.4	Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen (B, C oder D)	je Stück 7,50 €
5.5	Einbinden einer Kupplung bei Druckschläuchen (B, C oder D)	7,70 €
5.6	Vulkanisieren einer Flickstelle	5,15 €